

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0111/19	Datum 05.03.2019
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.05.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	21.05.2019	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen	03.06.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	06.06.2019	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	13.06.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 782-2 "Am Kirschberg Sohlen"

Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 782-2 „Am Kirschberg Sohlen“, 2. Änderung in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürger 1 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 1a)

a) Stellungnahme:

Einspruch zum Bebauungsplan

Ich wohne im Plangebiet und bin von den Maßnahmen betroffen. Die Wendehämmer sollen auf unsere Kosten ausgebaut werden. Wie ich bereits schon in einem früheren Einspruch erwähnt habe, können die Müllfahrzeuge den Feldweg zum Wenden nutzen. Bisher war das ohne

Probleme möglich. Außerdem ergibt sich seit kurzer Zeit ein neuer Sachverhalt, da vom Abfallwirtschaftsbetrieb kleinere Müllfahrzeuge eingesetzt werden. Diese können ohne Probleme wenden. Damit ist ein Ausbau in der Form nicht erforderlich.

Ich wohne schon seit Ende der 90-er Jahre hier und habe für den Straßenausbau sowie die Wendehämmer bereits gezahlt. Mir erschließt sich nicht, warum ich nochmals zur Kasse gebeten werde. Für die Fehlplanung in der Vergangenheit werden meine langjährigen Nachbarn und ich nun nochmals zur Kasse gebeten.

b) Abwägung:

Die im Entwurf zum B-Plan dargestellten öffentlichen Verkehrswege, einschließlich der Wendeanlagen entsprechen den Anforderungen des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (SAB), wie sie aus den Stellungnahmen des SAB vom 1. Oktober 2013 und 17. März 2014 gefordert worden. Auch in der Stellungnahme vom 08.12.2017 wurde seitens des SAB auf diese Forderung eingegangen und somit die Notwendigkeit bestätigt.

Die Gemeinde Beyendorf hat bereits im Jahre 1994 mit einem wirksamen Erschließungsvertrag eine Regimeentscheidung zur Planung und Durchführung der Erschließung in Fremddregie getroffen. Entscheidet sich die Gemeinde für eine Fremddregie, also Erschließung durch einen Dritten, führt für die vertraglich vereinbarten Erschließungsleistungen kein Weg mehr zur Erschließungsbeitragserhebung. Dies bedeutet, dass beitragsfähig lediglich die Anlagenteile sind, die mit 2. Änderung des B-Planes neu festgesetzt wurden. Dies betrifft die zu vergrößernden Flächen der Wendeanlagen. Da der Endausbau der Straßen durch die LH Magdeburg übernommen wird, ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für den vorschriftsgemäßen Ausbau der Erschließungsanlagen (vor allem Anordnung ausreichender Wendeanlagen) zu erhalten, welchen u.a. der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb fordert.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Bürger 1 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 2)

a) Stellungnahme:

Bürger 1, Anwohnerin des Sohlener Mühlenweges, sprach am 22.02.2019 im Stadtplanungsamt vor. Im Plangebiet sollen als Planziel der B-Planänderung die in der 1. Ausbaustufe vorhandenen Wendeanlagen entsprechend RaSt 06, Bild 59 festgesetzt werden. Im Verfahren forderten in Ihren Stellungnahmen die SWM/AGM und der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb die entsprechende Erweiterung der Wendeanlage. Die Anwohnerin erklärte, dass sie Kontakt mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz aufgenommen hat und dieses ein Beibehalten des Bestandszustandes im Bereich der Wendeanlage Sohlener Mühlenweg zustimmen würde, da diese im Gegensatz zu den anderen Wendeanlagen im Plangebiet ein Wenden zulassen würde. Es wurde um ein entsprechendes Gespräch mit allen Betroffenen vor Ort gebeten.

b) Abwägung:

Bezugnehmend auf die Anfrage beim zukünftigen Baulastträger (Tiefbauamt) erging folgende Stellungnahme: Die Straße Sohlener Mühlenweg ist eine Sackgasse, welche mit Wendeanlage versehen werden muss. Die vorhandene Wendeanlage entspricht nicht den Regelwerken der RAST 06. Die Bemessungsgrundlage für die Größe der Wendeanlage ist das Dreiaxlige Müllfahrzeug entsprechend Der RAST 06. Dies sichert ein gefahrloses befahren für alle erforderlichen Verkehrsteilnehmer (Feuerwehr, Müllfahrzeuge, und Lieferungen mit LKW). Eine öffentliche Verkehrsanlage muss entsprechend Ihrer Art für alle erforderlichen Verkehrsteilnehmer nutzbar gestaltet werden. Ein Gespräch wird aus unserer Sicht für nicht erforderlich gehalten, da die bisher eingegangenen Stellungnahmen gleichlautende Forderungen beinhalten.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Bürger 2 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 3a)

a) Stellungnahme:

Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist definiert, dass eine erneute Beitragserhebung nur für Erschließungsanlagen möglich ist, die im Zuge der 2. Änderung des

B-Planes außerhalb der Grenzen des B-Planes neu festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall betrifft das den Ausbau der Wendehammer an den Nordgrenzen des Gebietes. Der Entwurf des B-Planes beschreibt nicht die zu erwartenden Kosten für die privaten Grundstücksbesitzer. Deshalb lehnen wir den Bebauungsplan ohne eine Kostenkalkulation zur Erhebung von Ausbaugebühren ab. Wir haben die Befürchtung, dass wir hier doppelt zur Kasse gebeten werden, da bereits einmal Straßenausbaugesbühren bezahlt worden sind. Der Ausbau der Wendehammer kann durch den Einsatz geeigneter Fahrzeuge für die Entsorgung nicht notwendig sein.

b) Abwägung:

Eine Benennung der Beitragshöhe kann erst nach bestätigter Straßenplanung erfolgen, welche noch nicht vorliegt. Die Kostenumlage ergibt dabei einen 10 %-igen Gemeindeanteil und eine Kostenumlage für beitragsfähige Aufwendungen von 90 % auf die anliegenden Eigentümer. Da der Endausbau der Straßen durch die LH Magdeburg übernommen wird, ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für den vorschriftsgemäßen Ausbau der Erschließungsanlagen (vor allem Anordnung ausreichender Wendeanlagen) zu erhalten, welchen u.a. der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb in den Stellungnahmen zum B-Plan fordert.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.4 Bürger 3 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 4a)

a) Stellungnahme:

Der Eigentümer der Straßen und deren Vorgänger haben die Straßenausbaugesbühren erhalten. Warum übernimmt die Stadt Magdeburg den jetzigen Ausbaugesbührenzustand. Ich fordere den Nocheigentümer mit den Ausbaugesbühren zu belasten. Durch den Wegfall des Spielplatzes hat er die Möglichkeit genutzt, ein schon einmal von mir anteilmäßig erworbenes Eigentum doppelt zu veräußern. Meiner Meinung klarer Betrug. Mein Widerspruch lautet: Benennung der möglichen anfallenden Kosten an die Bewohner, Erledigung der Ausbaugesbührenarbeiten in Verantwortung des Nocheigentümers.

b) Abwägung:

Die Gemeinde Beyendorf-Sohlen hatte in den 90-er Jahren einen Erschließungsvertrag mit dem damaligen Grundstückseigentümer geschlossen, ohne dass dieser eine Gewährleistungsbürgschaft hinterlegt hatte. Aufgrund der schlechten Vermarktung sah sich der Eigentümer nicht in der Lage, den Endausbau der Straßen zu realisieren. Entscheidet sich die Gemeinde für eine Fremdregie, also Erschließung durch einen Dritten, führt für die vertraglich vereinbarten Erschließungsleistungen kein Weg mehr zur Erschließungsbeitragserhebung (auch für den derzeitigen Eigentümer). Mit Rechtskraft des B-Plans Nr. 782-2 „Am Kirschberg-Sohlen“ ist die Gemeinde gem. § 123 BauGB nun in der Erschließungspflicht. Die Gemeinde ist daher nicht nur ermächtigt, sondern in gewissem Umfang auch verpflichtet, planerisch vorgesehene Baugesbührengebiete zu erschließen.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Bürger 3 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 4e)

a) Stellungnahme:

Der grundhafte Ausbau der jetzigen Baustraße lässt eine Nutzung durch LKW nicht ohne erhebliche Belästigung für uns als Bewohner zu. Ein generelles LKW-Fahrverbot ist auszusprechen, um einer Nutzung als Entlastung der Sohlener Dorfstraße zu dienen. Oder ist das sogar Absicht?

b) Abwägung:

Das Plangebiet hat Anschluss an die Sohlener Hauptstraße an zwei Einbindepunkten. Das gesamte Wohngebiet wird als Tempo 30 Zone ausgeschildert. Es gilt die rechts vor links Regel. Dies bedeutet, dass die einmündenden Straßen im Wohngebiet Vorfahrt vor der Straße Am Kirschberg haben. Eine zügige Durchfahrt durch das Wohngebiet, wie auf der Sohlener Hauptstraße als vorfahrtberechtigte Straße, ist somit nicht möglich. Weiterhin ist die Wegstrecke durch das Wohngebiet länger und kurvenreicher als auf der Sohlener

Hauptstraße. Es ist davon auszugehen, dass nur der zielsuchende Verkehr in das Wohn-gebiet einfährt.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.6 Bürger 4 (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 5c)

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, der folgenden Stellungnahme vom 17.08.15 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen und dem Ortschaftsratsbeschluss vom 5.12.16 stärkere Wichtungen zuzuordnen. „Situationsverschärfung...für die bestehende Bebauung westlich des Plangebietes“ betrifft das „alte“ Dorfgebiet. Die Anregung betrifft damit auch die Frage, ob darüber durch Bauherren im Plangebiet entschieden werden kann. Es ist außerdem anzuregen, eine Bewertung der Risiken vorzunehmen, die mit den „Bürgermeisterkanälen“ zusammenhängen.

Am 17.08.15 schrieb das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt: b) Geologie: In der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 08.10.2013 wurden Hinweise zur geplanten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegeben. Leider wurden der Abteilung Geologie des LAGB diesbezüglich die Ergebnisse der in der Begründung zum Planentwurf genannten Baugrundeinschätzungen bisher noch nicht zur Verfügung gestellt. c) Nach Kenntnisstand des Fachbereichs der Geologie (Aufschlusdaten aus der näheren Umgebung, Spezialkarien) bestehen im Plangebiet wechselhafte geologisch-hydrogeologische Verhältnisse. Vor allem im westlichen Bereich muss mit gespanntem flurnahem Grundwasser (< 1 m u. Gelände) gerechnet werden. Daraus ergeben sich insgesamt ungünstige Versickerungsbedingungen für das anfallende Niederschlagswasser sowie eine mögliche Situationsverschärfung (im Fall der Errichtung von Versickerungsanlagen) für die bestehende Bebauung westlich des Plangebietes. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden, wird deshalb erneut empfohlen, die Entsorgung in Abhängigkeit der Ergebnisse einer standortkonkreten Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nach DWA A-138 zu beauftragen. In seinem Änderungsantrag zur Regionalplanung hat der Ortschaftsrat am 5.12.2016 beschlossen:

„Bei einer Überarbeitung der Satzungen soll eine stärkere Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen werden. Beispielsweise ist auszuschließen, dass in höher liegenden Teilen versickertes Regenwasser in den Kellern der tiefer liegenden Teile eine Verschärfung der Probleme verursacht.“

b) Abwägung:

Da es sich bei dem Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen handelt, ist die genaue Lage der Bauvorhaben im Bebauungsplanverfahren noch nicht bekannt. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht eine Versickerung auf den Privatgrundstücken vor. Ob diese über die Versickerung durch Rigolen oder Rückhaltung durch Gründächer oder Zisternen erfolgt, ist durch die privaten Bauherren zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Die Beweislast durch den privaten Eigentümer ist somit bereits im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Die Versickerung und Ausführung der Regenwasserentwässerung der zukünftigen öffentlichen Straßen werden in der Straßenplanung berücksichtigt.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.7 Landesamt für Geologie und Bergwesen SA (Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 2b)

a) Stellungnahme:

Das Abwägungsergebnis und die Änderung der textlichen Festlegungen aufgrund der o.g. Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung wurden zur Kenntnis genommen. Die getroffenen Formulierungen einschließlich der Umkehr der Beweislast können jedoch nicht nachvollzogen werden. Um Vernässungsprobleme und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, ist es bei den hier bereits erkannten ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen angezeigt, bei angestrebtem Nichtanschluss an die vorhandene Regenwasserkanalisation, vorab den standortkonkreten Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 zu fordern.

b) Abwägung:

Da es sich bei dem Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen handelt, ist die genaue Lage der Bauvorhaben im Bebauungsplanverfahren noch nicht bekannt. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht eine Versickerung auf den Privatgrundstücken vor. Ob diese über die Versickerung durch Rigolen oder Rückhaltung durch Gründächer oder Zisternen erfolgt, ist durch die privaten Bauherren zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Die Beweislast durch den privaten Eigentümer ist somit bereits im Wasserhaushaltsgesetz geregelt.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.8 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde (Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 6)

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Baumpflanzungen an der Sohlener Hauptstraße auf dem Straßenflurstück und nicht auf den angrenzenden Privatgrundstücken festzusetzen. Das Straßenflurstück (197/ 36) bietet zwischen dem Straßenkörper und den Privatgrundstücken ausreichend Platz für eine Baumpflanzung.

Der 6 m breite Pflanzgebotstreifen, wie er im Bebauungsplan festgesetzt ist, würde teilweise auf dem Straßenflurstück und teilweise auf den privaten Parzellen liegen. Dadurch ergäbe sich eine ebenso wechselnde Verantwortlichkeit für den Pflanzstreifen im Allgemeinen und die einzelnen Bäume im Besonderen. Dies erscheint nicht praktikabel.

Darüber hinaus ist es erfahrungsgemäß sehr schwierig, ein Pflanzgebot für Bäume auf privaten Grundstücken durchzusetzen und die Erhaltung und ordnungsgemäße Pflege dieser Bäume abzusichern. Dies ist auf Flächen der öffentlichen Hand wesentlich einfacher. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die ursprünglich zu pflanzenden Bäume in den Erschließungsstraßen als Ausgleich für die Eingriffe durch den Straßenbau ebenfalls auf öffentlichen Flächen gestanden hätten. Somit ergäbe sich verglichen mit dem Ursprungsbebauungsplan kein Mehraufwand.

Es wird angeregt, die Pflanzgebotfläche am Sohlener Mühlenweg (öffentliche Grünfläche) auf 6 m zu verbreitern. Der Grünstreifen zwischen der Verkehrsfläche des Sohlener Mühlenweges und der angrenzenden Ackerfläche weist durchgängig eine Breite von deutlich unter 3 m auf. Dies ist für eine funktionsfähige Pflanzung zu wenig. Sowohl von der Verkehrsfläche als auch vom Acker müssen gewisse Abstände eingehalten werden, um eine Beschädigung der Bäume zu vermeiden bzw. die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Hinzu kommt eine gewisse Breite für Abwehreinrichtungen gegen die leider immer wieder zu beobachtende unrechtmäßige Ausweitung der Ackerflächen. Zur wirksamen Verhinderung sind relativ massive Einbauten erforderlich, die entsprechend Platz benötigen.

b) Abwägung:

Die festgesetzte Pflanzung von Bäumen stellt einen Ausgleich der im rechtsverbindlichen B-Plan festgesetzten Straßenbäume dar. Der Ausgleich ist im räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Plangebietes zu erbringen. Eine Festsetzung auf dem Flurstück der Sohlener Hauptstraße würde eine Verschiebung des Ausgleiches auf ursprünglich nicht im Geltungsbereich befindlichen Flächen bewirken.

Entgegen der Behauptung der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich der festgesetzte Pflanzstreifen nur im privaten Bereich. Die öffentliche Fläche (Sohlener Hauptstraße) wird nicht überplant. Die angesprochene wechselnde Verantwortung entfällt somit.

Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind lt. Gesetzgebung auf privaten Flächen möglich und stehen dem dauerhaften Erhalt des dort geschaffenen Naturraums nicht entgegen.

Die Baum Art *Carpinus betulus* wurde ausgewählt, weil sie Bestandteil der potenziellen natürlichen Vegetation ist und wegen ihres naturnahen Erscheinungsbildes optimal in das Landschaftsbild der Börde einfügt. Die Sorten „Fastigiata“ und „Frans Fontaine“ wurden gezüchtet, um pflegeextensive Kunstformen in der innerstädtische, antropogen überformte Bereiche integrieren zu können und haben mit einem naturnahen Erscheinungsbild nichts mehr gemeinsam. Die Kronenbreite von 7 m bis 12 m bezieht sich stets auf den ausgewachsenen Baum (bis zu 25 m Höhe), der dann ein Stadium erreicht hat, welches ein bedenkenloses Aufasten auf ein gewünschtes Lichtraumprofil zulässt. Als ausgesprochener Tiefwurzler wurde die Baumart *Carpinus betulus* für diesen Standort ausgewählt, weil er aufgrund seines veranlagungsbestimmten Wurzelwachstums am Naturstandort sich nicht an der Oberfläche ausbreitet, sondern seinen statischen Halt in niedrig gelegeneren Bodenhorizonten sucht. Somit muss weder befürchtet werden, dass der Straßenbelag angehoben wird, noch dass landwirtschaftlich genutzte Geräte die Gesundheit und die Standfestigkeit der Bäume

gefährden. Das Schwenkmaß gem. § 24 Abs. 2 NbG LSA - Einfriedungen von Grundstücken mit 0,50 m Grenzabstand im Außenbereich zu landwirtschaftlichen Grundstücken ist eingehalten.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.9 Untere Bauaufsichtsbehörde (Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 9a)

a) Stellungnahme:

Dem vorgelegten 2. Entwurf wird zugestimmt, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Es ist eine NHN-Höhe festzusetzen, die eine maximale Trauf-/ Firsthöhe definiert. Nur die Angaben zur Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhen für WA und WR (6,6 m) und MD (9,6 m) - Planteil B, textliche Festsetzungen § 4 - sind nicht ausreichend.

b) Abwägung:

In dem rechtskräftigen B-Plan und der rechtskräftigen 1. Änderung wurden lediglich die Höhe der Vollgeschosse und die Erdgeschossfußbodenhöhe definiert, um die Errichtung von „Stelzenhäusern“ zu unterbinden. Auch in der 2. Änderung soll keine Gebäudehöhe festgesetzt, sondern lediglich von außen wahrnehmbare, zu hohe Geschosse unterbunden werden. Die Eingrenzung der Gebäudehöhen durch eine maximale Firsthöhe ist dabei nicht erforderlich. Den Bezugspunkt mit einer NHN-Angabe zu versehen ist in dem hügeligen Gelände nicht sinnvoll. Aufgrund der unterschiedlichen Geländehöhen im Plangebiet bezieht sich die Bezugshöhe auf die mittlere Höhenlinie der dem Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der 1. Zwischenabwägung aus der Drucksache 0256/14, Sitzung des Stadtrates am 25.06.2015, Beschluss-Nr. 424-014(VI)15 und der 2. Zwischenabwägung aus der Drucksache 0312/17, Sitzung des Stadtrates am 19.10.2017, Beschluss-Nr. 1609-045(VI)17 wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Bruhn, (Tel.: 5391)	Unterschrift AL'in Frau Grosche
-----------------------------	---	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	15.07.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Am 16.02.2012 wurde durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 782-2 „Am Kirschberg Sohlen“ gefasst. Der Beschluss zur 1. Zwischenabwägung zum Bebauungsplan erfolgte nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerversammlung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 25.06.2015.

In Auswertung der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange führten die eingegangenen Stellungnahmen zu einer Änderungen der Planung, sodass der Beschluss zur Auslegung des geänderten Entwurfes und die 2. Zwischenabwägung am 19.10.2017 erfolgte.

In Auswertung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB führten die eingegangenen Stellungnahmen nicht zu wesentlichen Ergänzungen oder Änderungen der Planung, sodass das Aufstellungsverfahren mit dem Beschluss zur Abwägung und zur Satzung (DS0112/19) abgeschlossen werden soll.

Anlagen:

DS0111/19 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen